



AZ L-15.411-07/318

ANTRAG Nr. 59/15

nach § 19 GeschO

Betr.: **Finanzierung der Telefonseelsorgen**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, im Rahmen der Mittelfristplanung die Finanzierung der Telefonseelsorge (evang. Anteil) so anzupassen, dass rückwirkend ab dem Jahr 2007 die Budgeterhöhungen bzw. die Lohnkostensteigerungen berücksichtigt werden. 60 % der erforderlichen Mittel sollen aus Rechtsträger 0003 finanziert werden.

Begründung:

In den Jahren 2007 bis 2012 ist der Finanzierungsbeitrag nominal gleich geblieben. 2013 gab es eine geringfügige Erhöhung. Dies hat dazu geführt, dass der landeskirchliche Anteil (aus Rechtsträger 0003 / 01 / 1470) von 60 % der Finanzierung auf etwas mehr als 40 % gesunken ist – und somit der Anteil der Kirchenbezirke von etwa 40 % auf ca. 60 % angehoben werden musste. Die Telefonseelsorge aber ist ein nicht auf den jeweiligen Kirchenbezirk beschränktes Angebot.

Stuttgart, 24. November 2015

Hellger Koepff